

FAQ für die Informationsveranstaltung EFRE-JTF RL Forschung InfraProNet 2021-2027 am 09.08.2024

1. Regionale Zuordnung

1.1. Was ist eine stark entwickelte Region (SER) und was eine Übergangsregion (ÜR)?

Die Europäische Union klassifiziert auf der Ebene der ehemaligen Regierungsbezirke die Leistungsfähigkeit der Regionen anhand des BIP im Vergleich zum durchschnittlichen BIP in der Europäischen Union. In Sachsen werden die Kreisfreie Stadt Leipzig, der Landkreis Leipzig und der Landkreis Nordsachsen als stärker entwickelte Region eingestuft. Die weiteren Landkreise und Kreisfreien Städte sind der Übergangsregion zugeordnet.

1.2. Welche Regionen in Sachsen sind förderfähig?

Im EFRE gibt es keine regionalen Beschränkungen, damit sind alle Regionen Fördergebiet.

Für den JTF sind nur Anträge in den Gebieten der kreisfreien Stadt Chemnitz sowie den Landkreisen Bautzen und Görlitz möglich.

1.3. Können bei Verbundvorhaben im JTF auch Partner außerhalb der Region Teil des Antrages sein?

Grundsätzlich ist dies möglich. Gleichzeitig muss eindeutig dargelegt werden, dass die Wirkung des Projektes vollständig innerhalb der JTF-Region stattfindet.

1.4. Können Antragsteller von außerhalb der Region berücksichtigt werden, wenn die Umsetzung in der Region erfolgt?

Grundsätzlich ist dies möglich. Gleichzeitig muss eindeutig dargelegt werden, dass die Wirkung des Projektes vollständig innerhalb der JTF-Region stattfindet.

2. Förderfähigkeit von Infrastruktur

2.1. Können JTF-Infrastrukturinvestitionen mit einem Forschungsantrag verknüpft werden?

Ja, bitte geben Sie für beide Teile des Vorhabens denselben Titel + (Invest)/(Projekt) an.

2.2. Sind (Um-)Baumaßnahmen förderfähig?

Neu- und Umbaumaßnahmen sind im aktuellen Förderaufruf nicht förderfähig.

2.3. Sind (Um-)Baumaßnahmen im Zuge der Installation von Geräten förderfähig?

Anschlüsse, Leitungen usw. können der Geräteinvestition dann zugeordnet werden, wenn dazu keine baufachlichen Genehmigungsverfahren erforderlich sind. Sobald eine baufachliche Prüfung, Genehmigung oder Abnahme erforderlich ist, oder vorgeschrieben ist, wird der Vorhabenteil als Baumaßnahme betrachtet und als nicht förderfähig eingestuft. Dies kann eine Ablehnung des Vorhabens zur Folge haben.

2.4. Kann vorhandene Forschungsinfrastruktur saniert/erneuert werden?

Nein, Sanierungen oder Erneuerungen von bestehender Forschungsinfrastruktur sind nicht förderfähig.

3. Förderfähigkeit von Institutionen, Partnern und Disziplinen

3.1. Sind gGmbHs antragsberechtigt?

gGmbHs können antragsberechtigt sein, wenn sie entweder

- a) ein An-Institut oder
- b) eine durch Bund und/oder Land institutionell geförderte Einrichtung im Freistaat Sachsen

sind.

3.2. Sind Projekte aus Geistes- und Sozialwissenschaften förderfähig?

Die Förderrichtlinie ist themenoffen konzipiert und beschränkt sich nicht auf Fachdisziplinen. Geistes- und Sozialwissenschaften müssen einen klaren Beitrag zur Innovationsstrategie des Freistaat Sachsen nachweisen können.

3.3. Sind Anträge von Hochschulen zu 100% förderfähig?

Bei der Förderung handelt es sich um Zuwendungen bis zu einer Höhe von 100 % der förderfähigen Ausgaben/Kosten.

3.4. Welche Einrichtungen können einen Förderantrag stellen?

Förderfähige Antragssteller sind:

- a) Hochschulen nach § 1 SächsHSG sowie Forschungszentren gemäß § 101 des SächsHSG,
- b) durch Bund und/oder Land institutionell geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Sachsen
- c) gemeinnützige Forschungseinrichtungen im Status eines An-Instituts gemäß § 102 SächsHSG
- d) Berufsakademie Sachsen gemäß § 3 SächsBAG
- e) Hochschulallianzen gemäß § 97 SächsHSG, deren Aufgabe Forschung und Transfer ist und die weder einen beihilferelevanten noch einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen

3.5. Sind Interessenbekundungen von Firmen von Vorteil?

Bekundungen von Firmen, welche Interesse an Forschungsergebnissen haben sind möglich und können dazu dienen, die Anschlussfähigkeit der Forschungsergebnisse in der Wirtschaft zu verdeutlichen. Aus einer Interessenbekundung darf einem Unternehmen jedoch kein Wettbewerbsvorteil jeglicher Art entstehen oder den Verdacht eines Wettbewerbsvorteils begründen (beihilferechtliche Prüfung). Die Förderung erfolgt ausschließlich im vorwettbewerblichen, beihilfefreien Bereich gemäß europäischem Wettbewerbsrecht. Die Inhalte der Forschungsergebnisse müssen diskriminierungsfrei veröffentlicht werden.

3.6. Was ist bei der Einbindung von Unternehmen zu beachten?

Mithilfe der Richtlinie Forschung InfraProNet 2021-2027 werden ausschließlich Vorhaben gefördert, welche nach Artikel 107 AEUV keine staatliche Beihilfe darstellen. Eingebundene Unternehmen dürfen durch die Förderung keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Unternehmen in der europäischen Union erlangen. Es muss sichergestellt werden, dass alle Informationen, welche beteiligte Unternehmen besitzen, anderen Unternehmen ebenfalls zugänglich sind. Weitere Informationen sind der [Handreichung des BMBF](#) zu entnehmen.

3.7. Was ist ein Verbundprojekt?

Bei einem Verbundprojekt arbeiten mehrere antragsberechtigte Einrichtungen an einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt zusammen und erhalten separate Zuwendungen. Einrichtungen entsprechen den Zuwendungsempfängern gemäß RL Forschung InfraProNet 2021-2027.

3.8. Können drei Partner bei Verbundvorhaben beteiligt sein?

Es gibt keine Begrenzung der Anzahl an Verbundpartnern.

3.9. Gibt es eine Begrenzung der Anträge pro Institution oder eine Priorisierungsliste?

Für EFRE und JTF gibt es keine Begrenzungen pro Einrichtung für die Einreichung von Vorhabenideen. Eine Priorisierungsliste ist im EFRE optional, um die strategische Relevanz für die Einrichtung zu belegen. Für Forschungsprojekte an Hochschulen sind keine Priorisierungslisten vorgesehen.

4. Budget

4.1. Gibt es bei JTF eine Vorgabe zu Mindestbudgets?

Es gibt keine Mindestbudgets.

4.2. Gibt es bei EFRE eine Vorgabe zu durchschnittlichen oder minimalen/maximalen Budgets für Infrastrukturvorhaben?

Nein. Bitte berücksichtigen Sie jedoch bei Ihrer Vorhabenidee, dass das für Ihr Vorhaben geplante Budget im Verhältnis zum Budget des Förderaufrufs und vor dem Hintergrund der Anzahl an antragsberechtigten Einrichtungen gemäß RL Forschung InfraProNet 2021-2027 eine sachgerechte Umsetzung der Förderrichtlinie und des Förderaufrufs zulässt.

4.3. Wie hoch sollte die Summe pro Antrag sinnvollerweise sein?

Die Antragssumme sollte im Antrag plausibel dargestellt werden und dem tatsächlich benötigten Umfang unter sparsamer Haushaltsführung entsprechen. Darüber hinaus wird auf Antwort 4.2 verwiesen.

4.4. Welche Budgets stehen bei JTF und EFRE für Forschungsprojekte, welche für Infrastrukturprojekte zur Verfügung?

Es gibt in der Ausschreibung kein definiertes Verhältnis der Fördergegenstände. Es wird nach Eingang aller Vorhabenideen hinsichtlich einer sachgerechten Umsetzung des sächsischen EFRE/JTF-Programms bestimmt, um den Bedarf am jeweiligen Fördergegenstand gerecht zu werden. Im JTF wurden im ersten Förderaufruf überdurchschnittlich viele Forschungsprojekte gefördert. Im zweiten Förderaufruf werden deshalb Investitionen als prioritär angesehen. Dies ist für eine sachgerechte Umsetzung gegenüber der Europäischen Union notwendig.

5. Verfahren

5.1. Können Unteraufträge vergeben werden?

Ja, es können Unteraufträge vergeben werden.

5.2. Können Anträge aus 2023 erneut eingereicht werden?

Vorhabenideen aus dem ersten EFRE/JTF-Förderaufruf (2023) können erneut eingereicht werden.

5.3. Sind bei Verbundprojekten im SAB-Portal die Gesamtkosten des Projekts oder nur die Kosten des Antragstellers einzutragen?

Bei der SAB reicht jeder Verbundpartner eine Vorhabenidee ein, welche mit allen Partnern abgestimmt ist. Unterschrieben wird sie jeweils von der Einrichtungsleitung. Die Gesamtkosten beziehen sich deshalb immer auf die jeweilige Einrichtung und nicht auf den gesamten Verbund.

5.4. Reicht bei Verbundprojekten nur die federführende Einrichtung den Antrag ein?

Nein, jeder Verbundpartner reicht eine Vorhabenidee ein. Die Vorhabenideen sollten jedoch bei allen Verbundpartnern einen identischen Wortlaut besitzen mit Ausnahme der Punkte in den Formularen „Vorhabenidee“, die einrichtungsspezifisch zu beantworten sind (z. B. Nr. 2 und 6 im Formular „EFRE

Vorhabenidee Projekte“ oder Nr. 1 und 2 im Formular „JTF Vorhabenidee Forschungsgeräte und Investitionen“).

5.5. Müssen alle Verbundpartner den Antrag rechtsverbindlich unterschrieben haben?

Ja, alle Verbundpartner müssen ihren Antrag rechtsverbindlich unterschreiben.

6. Zeitplan

6.1. Bis wann müssen EFRE-Forschungsvorhaben abgeschlossen sein?

EFRE Vorhaben müssen innerhalb einer Laufzeit von 36 Monaten nach Beginn abgeschlossen sein. Eine Projektabschluss einschließlich Verwendungsnachweis über den 30.06.2029 hinaus ist nicht vorgesehen.

6.2. Müssen die JTF-Vorhaben mit Ende der Förderung abgeschlossen sein?

Ja, bis zum 31.06.2027 müssen die Vorhaben abgeschlossen sein.

7. Bewertung

7.1. Welche Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt?

Die Bewertungskriterien sind in den jeweiligen Aufrufen auf der letzten Seite aufgeführt.

7.2. Welche Anforderungen gibt es bezüglich des Technology Readiness Level (TRL)?

Für den EFRE werden Vorhaben, welche ein Technologiereifegrad (TRL) von mindestens 4 erreichen gesucht. Beim JTF sollen geförderte Projekte mit einem TRL von 5 oder höher abschließen. Der höhere Technologiereifegrad hat den Hintergrund, dass die Förderung des JTF primär der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum zugute kommt.

7.3. Was bedeutet TRL für Anträge aus den Geistes- und Sozialwissenschaften?

In den Geistes- und Sozialwissenschaften gibt es prinzipiell keine Gruppierung der Forschungsergebnisse nach einem technologischen Reifegrad. Forschungsprojekte können deshalb immer nur mit einem Verbundpartner durchgeführt werden, welcher eine technologische Entwicklung darstellen kann. Hinsichtlich der Förderfähigkeit eines solchen Vorhabens sei auf Antwort 3.2 verwiesen.